

### **BMF/BMJ: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)**

Das BMF und das BMJ hatten bereits vor gut zwei Wochen einen schon als Referentenentwurf bezeichneten Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) in die Ressortabstimmung eingebracht. Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts sollen auch die steuerrechtlichen Regelungen geändert werden (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 13/2023). Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten. Zudem soll die sog. dry-income-Problematik für die Arbeitnehmer weiter entschärft werden.

Nunmehr haben BMF und BMJ den offiziellen [Referentenentwurf](#) veröffentlicht. Im Rahmen der Ressortabstimmung haben sich keine Änderungen mehr ergeben. Die gewährte Frist zur Stellungnahme läuft noch bis zum 10.05.2023.

### **BMF: Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze – Diskussionsvorschlag einer Gesetzesänderung**

Das BMF hat mit [Schreiben vom 17.04.2023](#) einen [Diskussionsvorschlag zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes](#) im Zusammenhang mit der Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze an die Verbände gesandt.

Unabhängig von dem Rechtsetzungsvorschlag der Europäischen Kommission „VAT in the digital age (ViDA)“ (vgl. TAX WEEKLY # 44/2022), der ebenfalls grundlegende Änderungen im Bereich der Rechnungsstellung beinhaltet, hat Deutschland die Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung nach Art. 395 MwStSystRL beantragt. Ungeachtet der letztlich einschlägigen Rechtsgrundlage stellt das Diskussionspapier die angedachten Gesetzesänderungen vor, welche ab dem 01.01.2025 Anwendung finden könnten.

Die Kernelemente der geplanten Änderungen zur Rechnungsstellung gem. § 14 UStG sind:

- › die Definition des Begriffs „eRechnung“ in Anlehnung an den ViDA-Gesetzesvorschlag, d.h. einer Rechnung, die zwingend den Vorgaben der Norm CEN 16931 (Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014) zu entsprechen hat,
- › die Definition des Begriffs „sonstige Rechnung“ als Oberbegriff für Papierrechnungen und elektronische Rechnungen, die nicht die Anforderungen an die neue eRechnung erfüllen,
- › die Streichung des Vorrangs der Papierrechnung in § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG,
- › die verpflichtende Ausstellung einer eRechnung für im Inland steuerbare B2B-Umsätze (ausgenommen für steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1 bis 29 UStG), wenn der Leistende im Inland ansässig ist,
- › die Möglichkeit eRechnungen oder „sonstige Rechnungen“ in elektronischer Form auch im B2C-Bereich zu nutzen (allerdings nur mit Zustimmung des Empfängers).

Im Hinblick auf den zu erwartenden Umstellungsaufwand skizziert das BMF Überlegungen zur befristeten Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen. Diesbezügliche Regelungen könnten sich

an der Unternehmensgröße oder dem Rechnungsbetrag orientieren bzw. lediglich die Erteilung von eRechnungen, nicht aber deren Empfang, ausschließen.

In Ergänzung zum transaktionsbasierten Reporting für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze und der gleichzeitigen Abschaffung der Zusammenfassenden Meldungen zum 01.01.2028 auf Grundlage der ViDA-Gesetzesvorschläge strebt das BMF auch ein transaktionsbezogenes Meldesystem für nationale B2B-Umsätze an. Um die Belastungen für die Wirtschaft möglichst gering zu halten, soll sowohl für die nationalen als auch für die grenzüberschreitenden Transaktionen ein einheitliches elektronisches Meldesystem angestrebt werden, welches sich folglich aber an den ViDA-Vorgaben orientiert. Hiernach sollen Steuerpflichtige nur bestimmte Rechnungsdaten (sog. Meldedaten) an die Finanzverwaltung übermitteln, was aber nicht durch eine Übermittlung der Rechnung an die Finanzverwaltung verwirklicht werden könne. Bund und Ländern überlegen daher für die Einführung des Meldesystems, den Rechnungsaustausch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger wahlweise über eine staatliche eRechnungs-Plattform oder über private eRechnungs-Plattformen abwickeln zu lassen. Die Plattformen könnten Plausibilitätsprüfungen an den Rechnungen durchführen, zugleich aber aus der eRechnung die relevanten Meldedaten extrahieren und diese an das staatliche Portal für das transaktionale Meldeverfahren übermitteln. Durch den so gestalteten Rechnungsaustausch könnten neben dem Rechnungsversand zeitgleich die Meldedaten an die Finanzverwaltung übermittelt werden, so dass der Unternehmer nur eine und nicht zwei sukzessive Übermittlungen in Gang setzen muss.

Die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers durch das BMF zeigt, dass auch die Finanzverwaltung mit massivem Umstellungsbedarf und Anpassungen rechnet. Die beabsichtigte Ausdehnung der elektronischen Rechnungsstellungspflicht kommt erschwerend zu den Änderungen im Zusammenhang mit den ViDA-Vorschlägen hinzu. Unternehmer sollte sich daher schon jetzt mit den geplanten Änderungen befassen, um Anpassungen und potenzielle Problemfelder, z.B. im Hinblick auf die zu schaffenden IT-System und Prozesse, zu identifizieren.

### **BMF: Bedeutung des OECD-Musterkommentars für die Auslegung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Der BFH hat im Urteil vom 11.07.2018 ([I R 44/16](#)) u. a. zur Bedeutung des OECD-Musterkommentars für die Auslegung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) Stellung genommen. Die Finanzverwaltung veröffentlicht dieses Urteil nun im Bundessteuerblatt und erläutert die Grundsätze ergänzend mit [BMF-Schreiben vom 19.04.2023](#).

Danach sei der OECD-Kommentar – unter Berücksichtigung der in ihm enthaltenen Bemerkungen („observations“) der OECD-Mitgliedstaaten – als ein widerlegliches Indiz für die Staatenpraxis der OECD-Mitgliedstaaten bei der Auslegung der dem OECD-Musterabkommen entsprechenden Vorschriften ihrer DBA anzusehen. Zu berücksichtigen sei, dass der OECD-Kommentar von Delegationen der OECD-Mitgliedstaaten unter Beteiligung der für die Verhandlung von DBA und regelmäßig für die Aufsicht über ihre Anwendung zuständigen Personen erarbeitet werde. Er werde mit seinen regelmäßigen Aktualisierungen jeweils formell auf der Ebene des OECD-Council von den Botschaftern der OECD-Mitgliedstaaten beschlossen.

Der OECD-Rat empfehle, die OECD-Kommentierung in ihrer jeweils zum Anwendungszeitpunkt aktuellen Fassung zu befolgen. Auch könne – in Abwesenheit anderer Indizien – prima facie darauf geschlossen werden, dass ein OECD-Mitgliedstaat, der keine Bemerkung gegen eine von seinem Botschafter im OECD-Council mitbeschlossene Kommentierung im OECD-Kommentar eingelegt

habe, diese Kommentierung teile. Die Auslegung eines Abkommens werde grundsätzlich nicht auf den Zeitpunkt seines Abschlusses „eingefroren“.

Der OECD-Kommentar sei in seiner jeweils zum Anwendungszeitpunkt geltenden Fassung bei der Bestimmung der Auslegung von Vorschriften des OECD-Musterabkommens bzw. diesen entsprechenden Vorschriften von zwischen OECD-Mitgliedstaaten bestehenden DBA im Sinne der oben beschriebenen Indizwirkung zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere für nachträgliche Ergänzungen und Präzisierungen der Kommentierung.

Die Indizwirkung des OECD-Kommentars sei für die innerstaatliche Anwendung widerlegt, wenn sich ein anderes Abkommensverständnis aus einem BMF-Schreiben oder einer sonstigen Verwaltungsanweisung ergebe. Die Bindungswirkung von BMF-Schreiben oder anderen Verwaltungsanweisungen für die Finanzverwaltung werde daher durch den OECD-Kommentar nicht berührt.

### **EuGH: Aufladen von Elektrofahrzeugen, umsatzsteuerrechtliche Lieferung von Strom**

Mit seinem Urteil vom 20.04.2023 ([C-282/22](#)) hat der EuGH zu einer umsatzsteuerrechtlichen Kernfrage im Bereich der Elektromobilität, der Besteuerung des Ladevorgangs und der damit verbundenen Dienstleistungselemente, Stellung genommen.

Stark vereinfacht lassen sich die Strukturen und Abläufe rund um einen solchen Ladevorgang wie folgt darstellen: Ein Elektrizitätsunternehmen versorgt eine Ladestation mit Strom. Der sog. Charge Point Operator (CPO) betreibt die Ladestation. Neben der Infrastruktur stellt dieser Informationen über die Ladestation zur Verfügung (z. B. Belegung der Ladepunkte, ihren Standort, die Art der Steckdose) und stellt alle Leistungen für die Ladetätigkeit einschließlich des Stroms dem sog. e-Mobility Provider (EMP) in Rechnung. Der EMP seinerseits hat einen Vertrag mit dem Endkunden abgeschlossen, der letztlich das Elektrofahrzeug an der Ladestation mit Strom betankt. Der EMP ermöglicht die Nutzung der Ladestationen, z. B. durch RFID-Karten oder mobile Apps, und bietet ggf. weitere Leistungen an, wie bspw. die Reservierung von Ladestationen oder eine Telefonhotline zur Unterstützung der Endkunden. Der EMP stellt den Endkunden all diese Aktivitäten, einschließlich des Ladestroms, in Rechnung. In der Praxis ist es aber auch möglich, dass ein Unternehmer zugleich die Funktion des CPO und die des EMP innehat.

Im Urteilsfall ging es um die Beurteilung eines Ladevorgangs durch den Endkunden und zwar im Hinblick auf dessen umsatzsteuerrechtliche Behandlung als Lieferung oder als Dienstleistung. Die Steuerpflichtige beabsichtigte die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge, um Endkunden die Aufladung von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen. Dieser Ladevorgang setzt sich dabei aus den folgenden Elementen zusammen, welche von der Steuerpflichtigen an den Nutzer erbracht werden sollten: Bereitstellung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge (einschließlich der Verbindung des Ladegeräts mit dem Betriebssystem des Fahrzeugs), Übertragung von Elektrizität mit entsprechend angepassten Parametern an die Batterien des Elektrofahrzeugs, notwendige technische Unterstützung für die betreffenden Nutzer und der Bereitstellung von IT-Anwendungen, die es dem betreffenden Nutzer ermöglichen, einen Anschluss zu reservieren, den Umsatzverlauf einzusehen und in einer elektronischen Geldbörse gespeicherte Guthaben zu erwerben und sie für die Bezahlung der Aufladungen zu verwenden. Diese Leistungen wollte die Steuerpflichtige den Endkunden in einem kumulierten Betrag in Rechnung stellen.

Der EuGH beurteilt einen solchen Ladevorgang als komplexe einheitliche Leistung, da die einzelnen Elemente für den durchschnittlichen Nutzer eines Ladepunkts so eng miteinander verbunden

seien, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Den charakteristischen und dominierenden Bestandteil dieser Leistung sieht der EuGH in der Übertragung von Elektrizität. Letztlich soll dieser Vorgang somit aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht als Lieferung von Gegenständen (hier: Strom) und nicht als Dienstleistung zu behandeln sein.

Das Vorlageverfahren stammt aus Polen. Aber bereits im Jahr 2021 hat der MwSt-Ausschuss konstatiert, dass es offenbar keinen gemeinsamen Ansatz für die mehrwertsteuerliche Behandlung des Aufladens von Elektrofahrzeugen innerhalb der EU gebe. Abhängig von der Behandlung solcher Umsätze als Lieferung oder Dienstleistung konnten sich unterschiedliche Konsequenzen für den Leistenden hinsichtlich des Besteuerungsortes dieser Sachverhalte, etwaiger Registrierungs- und Erklärungsspflichten im Mitgliedstaat des Ladevorgangs, ggf. dem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bzw. der Rechnungstellung mit lokaler Umsatzsteuer ergeben. Das Urteil des EuGH sollte im Hinblick auf die divergierende Behandlung innerhalb der EU eine klare Ausgangslage für die Besteuerung der Ladevorgänge schaffen, jedenfalls soweit der Ladestellenbetreiber ohne Zwischenschaltung eines gesonderten EMP diese Leistung direkt an den Endkunden erbringt. Zu Frage, ob die Leistungen des Ladestellenbetreibers an einen gesonderten EMP bzw. dessen Leistungen an den Endkunden nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wären, musste sich der EuGH indes nicht äußern.

### **BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalterbetrieben**

Im BFH-Urteil vom 19.01.2023 ([III R 22/20](#), NV) hatte der BFH zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Mietaufwendungen einer GmbH für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, die sie für im Kundenauftrag organisierte Events und Produktionen einsetzt, der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen. Mit diesem Urteil setzt der BFH die in der jüngeren Vergangenheit ergangene Rechtsprechung zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen fort (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 21/2022 und # 13/2023 zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Aufwendungen für Messestände bzw. -flächen).

Im Streitfall führte die Klägerin, eine GmbH, welche als Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalterin tätig war, als Auftragnehmerin für ihre Kunden Events durch. Hierzu gehörte neben einer eventuellen Inanspruchnahme einer Location immer die gesamte Organisation, die u.a. Werbung, Pressearbeit, Bereitstellung der Infrastruktur und meistens auch die Ablaufplanung, die Bewachung, die Reinigung sowie technische Leistungen umfasste. Die Klägerin mietete zur Durchführung von Kundenevents verschiedene bewegliche Wirtschaftsgüter (insbesondere Ausstattungsgegenstände) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (insbesondere Locations) an. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die im Streitjahr 2013 angefallenen Aufwendungen als Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen bzw. unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum anderer stünden, bei der Ermittlung des Gewerbeertrags gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG der Hinzurechnung unterliegen. Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Nunmehr hat der BFH das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Zu Unrecht sei die Vorinstanz auf Basis der getroffenen Feststellungen davon ausgegangen, dass die Mietzahlungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen unterliegen. Die Frage, ob das Wirtschaftsgut bei fiktiver Annahme von Eigentum des Steuerpflichtigen zu dessen Anlagevermögen gehören würde, orientiere sich maßgeblich an der Zweckbestimmung

des Wirtschaftsguts in dem Betrieb, die einerseits subjektiv vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen, sich andererseits aber an objektiven Merkmalen (wie z.B. der Art des Wirtschaftsguts, der Art und Dauer der Verwendung im Betrieb) nachvollziehen lassen müsse. Es sei zu fragen, ob der Geschäftszweck den dauerhaften Gebrauch solcher Wirtschaftsgüter voraussetze.

Würden einige längerfristig oder wiederholt kurzfristig angemietete gleichartige bewegliche Wirtschaftsgüter (wie z.B. Bestuhlung, Beleuchtungssysteme, Tonanlagen, Ausstellungsvitrinen oder Cateringausstattungen) sowie gleichartige unbewegliche Wirtschaftsgüter (wie Veranstaltungs- oder Produktionsräume) trotz nur auftragsbezogener Anmietung wie Werkzeuge eines Warenfabrikanten der „Herstellung“ von Produkten (hier: der Events) dienen, unterläge der dafür geleistete Mietaufwand der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung. Denn in diesem Fall wäre (fiktives) Anlagevermögen anzunehmen. Wenn die angemieteten Locations oder Ausstattungsgegenstände jedoch gewissermaßen in das „Produkt Event“ eingehen, weil sie voraussichtlich nur für ein einzelnes Event Verwendung finden und es an der Austauschbarkeit mit anderen angemieteten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern fehlt, wären die angemieteten Wirtschaftsgüter (fiktiv) dem Umlaufvermögen zuzuordnen, mit der Folge, dass eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung ausscheiden würde.

Das Finanzgericht habe nun anhand dieser vorgenannten Kriterien zur Abgrenzung des fiktiven Umlauf- vom fiktiven Anlagevermögen die erforderliche weitere Aufklärung des Sachverhalts herbeizuführen.

**Alle am 20.04.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII B 93/21</a>	31.03.2023	Unbestimmter Tenor eines FG-Urteils
<a href="#">VIII B 20/22</a>	31.03.2023	Zur Glaubhaftmachung der Erkrankung eines nicht vertretenen Klägers gemäß § 227 Abs. 2 ZPO
<a href="#">II B 26/22</a>	22.03.2023	Gesetzlicher Richter; Wertberechnung einer Nießbrauchlast
<a href="#">X B 123/21 (X B 47/20)</a>	10.03.2023	Aussetzung des Verfahrens bei Tod des Beteiligten und Rechtsmissbrauch
<a href="#">VI R 22/21</a>	15.02.2023	Berufsausbildung nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit
<a href="#">III R 22/20</a>	19.01.2023	Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalterbetrieben

**Alle bis zum 21.04.2023 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 2 - S 1301/22/10002 :004</a>	19.04.2023	Bedeutung des OECD-Musterkommentars für die Auslegung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
<a href="#">III C 2 - S 7282/19/10001 :005</a>	18.04.2023	Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis (§ 14c Umsatzsteuergesetz (UStG)) - Folgen aus dem Bundesfinanzhof (BFH)-Urteil vom 26. Juni 2019 - XI R 5/18;

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.